

Besondere Bedingung Sondervereinbarung für NationalkaderläuferInnen des ÖSV

UVKU0101

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für Unfälle der versicherten Person bei Ausübung einer Disziplin als Mitglied eines ÖSV-Nationalkaders:

1. Der Versicherungsschutz gilt ab dem Ausstellungsdatum der ÖSV-Deckungsbestätigung und bis zum 31.05. des Folgejahres.
2. Abweichend von dem in Polizze und Versicherungsbedingungen beschriebenen Versicherungsschutz gelten für die in der ÖSV-Deckungsbestätigung angeführten Risiken/Wettbewerbe ausschließlich die in der zum Zeitpunkt des Unfalls gültigen ÖSV-Deckungsbestätigung genannten Leistungen als versichert:
 - 2.1. Bergungskosten
werden bis zu dem in der ÖSV-Deckungsbestätigung angeführten Höchstbetrag bezahlt.
 - 2.2. Heilkosten, Krankentransport und Verlegungskosten innerhalb Österreichs
werden bis zu dem in der ÖSV-Deckungsbestätigung angeführten Höchstbetrag bezahlt.
 - 2.3. Unfalltod
Es gilt die in der ÖSV-Deckungsbestätigung angeführte Versicherungssumme vereinbart.
 - 2.4. Invalidität
Im Rahmen von "Dauernder Invalidität" bzw. "Unfallkapital" gilt die in der ÖSV-Deckungsbestätigung angeführte Progression und Maximalleistung vereinbart.
 - 2.5. Behandlungskosten im Ausland nach Krankheit/Unfall
werden aus einer privaten Auslands-Krankenversicherung bis zu dem in der ÖSV-Deckungsbestätigung angeführten Höchstbetrag bezahlt.
 - 2.6. Rückholkosten
werden aus einer privaten Auslands-Krankenversicherung aufgrund der ÖSV-Deckungsbestätigung in voller Höhe bezahlt.

Für andere als in Pkt. 2.1. bis 2.6. angeführten Kosten bzw. Leistungen besteht kein Versicherungsschutz.